

nen alle kosmetischen Versuche, das Straßenbauwerk optisch zu verniedlichen — etwa durch Kaschierung der Betonstützmauern mit Rotsandstein und Möblierung des nur durch Fußgängertunnel erreichbaren Fußwegs mit Blumentrögen und Mosaikpflaster — nicht darüber hinwegtäuschen, daß jede weitere Verbreiterung über das jetzt schon kaum erträgliche Maß hinaus die Fahrbahn zum überdimensionierten Asphaltriegel werden läßt (vgl. Abb. 3). An den schon in den 1960er Jahren verbreiterten Abschnitten läßt sich die katastrophale Wirkung studieren, ohne daß man dem Kunsthistoriker übertriebene Schwarzseherei vorwerfen müßte. Man betrachte nur die Umgebung des Brückenkopfes der Alten Brücke, in die 1969 — also zu einem Zeitpunkt, da weder ein Generalverkehrsplan noch ein Stadtentwicklungskonzept diskussionsfähig waren — 5 Mio. DM verbaut wurden, um die bis dahin als Verkehrssieb wirkenden, stadtseitigen Bogen für den Schwerverkehr passierbar zu machen (Abb. 2a). Heute stellt dieser Ausbau einen unüberwindlichen Sachzwang dar. Die auch von der Denkmalpflege für harmlos gehaltene Baumaßnahme erwies sich als Symptom einer heute erst voll wirksamen Umweltzerstörung. Ein einziger Kilometer falscher Straßenführung pflügt sich zu multiplizieren und bedeutet im Falle Heidelbergs das Todesurteil für eine einstmals vielgeliebte Stadt am Neckar, künftig an der B 37.

Anneliese Seeliger-Zeiss

## ZUR FESTSTELLUNG SCHUTZWÜRDIGER ENSEMBLES

Erfassungskriterien im Rahmen der Denkmalschutzgesetze von Baden-Württemberg (§ 19, § 34, 1 u. 2) und Bayern (Art. 1,3; Art. 2, 1—2)

Unter Ensembles bzw. Gesamtanlagen versteht das Baden-Württembergische Denkmalschutzgesetz „Straßen-, Platz- und Ortsbilder, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatkundlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht“.

Die Feststellung von Denkmalwürdigkeit von Ensembles kann nur im Einvernehmen mit den Gemeinden geschehen. Aufgabe des Landesdenkmalamtes ist es dabei, schutzwürdige Gesamtanlagen zur Eintragung vorzuschlagen und diese Vorschläge jeweils stichhaltig (d. h. im Rahmen der Denkmalschutzbestimmungen) zu begründen. Nach der Vorstellung des Kultusministeriums von Baden-Württemberg kann die Feststellung von Gesamtanlagen nach DschG nur anhand einheitlicher Bewertungskriterien vorgenommen werden, deren Grundlagen in einem Musterentwurf niedergelegt werden sollen.

Anhaltspunkte für einen solchen Entwurf ergeben sich bereits aus entsprechenden Regelungen bzw. Definitionen in anderen Bundesländern, insbesondere aus der bayerischen Praxis. Das neue bayerische Denkmalschutz-

gesetz (vom Oktober 1973) gebraucht anstelle des in Baden-Württemberg gültigen Terminus „Gesamtanlagen“ den Begriff „Ensemble“ und definiert ihn, analog zum Begriff „Baudenkmal“ (Art. 1, 2, Bayer. DschG), als „Gruppe von baulichen Anlagen“ (Art 1, 3) von besonderer geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Da Ensembles (als schutzwürdige Orts-, Platz- und Straßensbilder) nach dem bayerischen DschG auch Gegenstand der Eintragung in die sogenannte Denkmalliste (Teil Baudenkmäler) sind, konnten im Laufe der Zeit für die Feststellung von Ensembles einige generelle Beurteilungsmaßstäbe erarbeitet werden, die sich jetzt als brauchbare Orientierungshilfen für alle zuständigen Verwaltungsbehörden und Planungsbüros anbieten.

Anhand dieser Erfahrungen mögen im folgenden einige Erfassungsrichtungen als Vorschläge für einen Musterentwurf allgemeiner Art skizziert sein.

Nehmen wir den einfacheren Fall eines überschaubaren Straßens- oder Platzraumes in einer Altstadt oder auch in einer jüngeren historischen Bebauung (etwa des 19. Jh.), so kann die Feststellung von Schutz- oder Denkmalswürdigkeit in zwei bis drei Arbeitsgängen vorgenommen werden:

a) Notwendig ist zunächst die genaue geographische Eintragung einer als schutzwürdig erachteten Straßens- oder Platzanlage in der Reihenfolge der Hausnummern, z. B.: Goethestraße 2—24 (gerade), 3—37 (ungerade) oder 2—37 (durchlaufend, wenn beide Straßenseiten gemeint sind); ebenso: Romanplatz 1—25 usw. Etwaige Störungen durch Neubauten oder Baulücken sollten gleichfalls festgehalten werden. Zu empfehlen sind auch Querverweise, wenn ein Ensemble z. B. mit einem oder mehreren anderen Ensembles zusammenhängt, etwa: Goethestraße 2—37, Pacellistraße 5—12, Karlstraße 1, 3, 5 usw.

b) In einem zweiten Schritt wird die besondere historische, topographische und städtebauliche Situation eines Ensembles umrissen, z. B.: „In der Anlage spätmittelalterlicher Straßenzug mit gewundenem (bzw. mehrfach gebrochenem) Verlauf in nordöstl. Richtung; bürgerliche Wohn- und Wirtschaftsbebauung mit zwei- bis dreigeschossigen Fachwerkgiebelhäusern des 17.—19. Jh.; im mittleren Verlauf drei stattliche Halbwalmm(Krüppelwalm)-Häuser mit reicher spätbarocker Fassadengliederung. Im Nordteil der Straße noch originales Kopfsteinpflaster des 17./18. Jh. Den optischen Südausgang bildet der gotische Chor der Stadtpfarrkirche usw.“

Auf die in diesem Bereich etwa vorhandenen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geht die Ensemblebeschreibung nicht oder nur dann ein, wenn diese für das Erscheinungsbild der Gesamtanlage ausschlaggebend sind. Ansonsten werden sie in der Rubrik der Einzeldenkmäler behandelt. (Neben der Eintragung von Einzeldenkmälern nach § 2, 8 und § 2, 12 DschG (sog. Kulturdenkmäler) werden in Baden-Württemberg

verschiedentlich auch Zusatzlisten von sog. „erhaltenswerten Gebäuden“ geführt, die den Gedanken des „Ensembleschutzes“ nahelegen. Die darin verzeichneten Gebäude besitzen nach DschG zwar keinen schützenswerten Charakter an sich, stehen aber in der Regel mit eingetragenen Baudenkmalern und -anlagen in einem architektonischen bzw. städtebaulichen Zusammenhang.)

c) Die Feststellung des besonderen Geschichts- und Gestaltwertes von Gesamtanlagen.

Denkmalcharakter bei Straßen-, Platz- oder Ortsensembles kann immer nur an solchen Geschichts- und Formkriterien gemessen werden, die sich auch als unverwechselbare „Identifikationsmerkmale“ objektivieren lassen. Diese bekunden sich in der Regel in bestimmten ortsbildprägenden, regionaltypischen Erscheinungsformen, die ihrerseits wieder Schwerpunkte in größeren kunst- und landesgeschichtlichen Zusammenhängen darstellen. Denkmaleigenschaft kann sich bei Gebäudeensembles sowohl in der Grundrißanlage (etwa einer mittelalterlichen Handwerkergerasse, bzw. eines barocken Kurienviertels oder einer Planstadtstraße des 18./19. Jh.) als auch in der besonderen Struktur eines Straßenaufzuges äußern, d. h. in der Signifikanz des aktuellen Erscheinungsbildes: in der spezifischen Abfolge oder Staffelung von Schauffronten, Dächergruppen, Turmbauten, Garteneinfassungen, Toren usw.

Zur Feststellung von Schutzwürdigkeit bei Gesamtanlagen sollten stets drei Grundfaktoren auf ihre Relevanz geprüft werden: der Geschichts- oder Alterswert, der Gestaltcharakter und die aktuelle städtebauliche Funktion. Damit ist in etwa auch jener Beurteilungsrahmen abgesteckt, in dem historische Ensembles — über den rein ästhetischen Aspekt hinaus — als reale, umgebungsbedingte, intakte, bzw. revitalisierbare Einheiten begriffen werden können.

Der Begriff „Einheit“ bezeichnet hierbei primär die „gewachsene historische Ganzheit“, weniger die vielleicht bloß maßstäbliche „Einheitlichkeit“ einer Gesamtanlage. Da sich letztlich ja keine der großen Stilepochen — am allerwenigsten das 19. Jh. — an die Einhaltung vorgegebener Bebauungsmaßstäbe gehalten hat, kann die Denkmalpflege heute somit auch meist nur von der „gewachsenen Einheit“ als Wertungsnorm ausgehen. Dieses Kriterium ist immer dann anzulegen, wenn sich historische Substanz in einer konkreten städtebaulichen Situation noch deutlich als Erscheinungsdominante und darum als beispielhaft erweist.

Eine zusätzliche Aufgabe bei der Beurteilung schutzwürdiger Gesamtanlagen ist die Feststellung ihres „Seltenheitswertes“. Dieser Gesichtspunkt ist heute, da wir das ganze Ausmaß der Kriegs- und Nachkriegszerstörungen an historischer Substanz überschauen können, von zunehmend gravierender Bedeutung. Das betrifft insbesondere den Bereich der bürgerlichen Wohnhausarchitektur des 19. Jh., wie er sich z. T. noch bis in die

50er/60er Jahre hinein speziell in den Vororten vieler westdeutscher Großstädte mustergültig präsentierte. Hier haben jahrzehntelange Indifferenz, ja Abneigung gerade gegenüber dem Gründerzeitstil im Verein mit rücksichtslosem Bauspekulantentum unermesslichen Schaden angerichtet. Ganze Wohnstraßen und Villenviertel des 19./20. Jh. (voran in Frankfurt und Köln) wurden geopfert, um sterilen Verwaltungstürmen der Großindustrie u. a. Wirtschaftsunternehmen Platz zu machen.

Das wenige, was an Einzelbauten und Ensembles des Historismus unbeschadet erhalten blieb, sollte so rasch wie möglich gesichtet und in den Bereich der gesetzlichen Schutzbestimmungen gestellt werden; freilich auch hier nicht ohne Aussonderung minderer Qualität. Dabei kann heute selbst ein vergleichsweise bescheidener Straßenraum der Jahrhundertwende Denkmalcharakter besitzen, sofern er sich deutlich als exemplarischer Restteil einer ursprünglich homogenen Wohn- und Nutzbebauung (z. B. einer Gartenstadtanlage) darstellt.

Historische Stadtstrukturen sind Eingriffen in ihre Substanz und ihr Erscheinungsbild stets wesentlich stärker ausgesetzt als das einzelne Bau- und Denkmal. Daß sich Altstädte im Laufe der Zeit baulich mehrfach verändert haben und aufgrund ihrer ökonomisch-sozialen Entwicklung auch weiterhin verändern werden, darf aber wohl kaum als Entschuldigung für die Planungs- und Bausünden der jüngsten Vergangenheit gelten. Die Denkmalpflege konnte ihrerseits nur in den schwerwiegendsten Fällen rettend einschreiten, da sie keine entsprechend präventiv formulierte Handhabe besaß. Ein wirkungsvoller Ensembleschutz war und ist auch heute noch weitgehend unmöglich, weil eine ausgewogene Abstimmung zwischen denkmalpflegerischen Erhaltungszielen und -maßnahmen einerseits und städte- wie landschaftsplanerischer Praxis andererseits fehlt. Der Schutz wertvoller historischer Gesamtanlagen ist aber nur dann diskutabel, wenn zu seiner Ausführung stichhaltige Beurteilungskriterien definiert sind. Eine der Hauptaufgaben der Denkmalpflege bleibt es daher, ein brauchbares Sichtungsinstrumentarium zu entwickeln, mit dem schutzwürdige Ensembles auch an ihren „neuralgischen“ Punkten (ihren Störungszonen, bzw. Teilen gefährdeter Substanz u. a.) erfaßt und gegen Eingriffe stärker abgesichert werden können.

Wolf Deiseroth

## „DIE KUNST, UNSERE STÄDTE ZU ERHALTEN“

Symposium in Köln, 14. bis 16. April 1975

Auf Einladung der Fritz Thyssen Stiftung und des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker fand Mitte April in Köln ein dreitägiges Symposium statt,